

BVGer C-3105/2013 vom 29. August 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3105_2013

FR: TAF C-3105/2013 du 29 août 2013

IT: TAF C-3105/2013 del 29 agosto 2013

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Das Gesuch um Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Die Verfahrenskosten von Fr. 400.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilage: Doppel der Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. August 2013 inkl. Beilagen) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Franziska Schneider Roger Stalder Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.